

Webfonts – eine Abmahnfalle besonderer Art!

Artikel von Jürgen Hüneborn | Fachanwalt für IT-Recht in Münster
aus den Rechtsgebieten IT-Recht, Unterlassung, Abmahnung

14.10.2022

Webfonts verursachen mir "individuelles Unwohlsein"

Das jedenfalls ist (dramaturgisch zugespitzt) die Argumentation, mit der in einer Klage vor dem LG München Schmerzensgeld für den Besuch einer Webseite mit eingebundenen Google Webfonts - ohne vorheriges Erlaubnisbanner - verlangt und auch bewilligt wurde.

Hintergrund ist, daß bei Einbindung der Fonts vom amerikanischen Server die IP-Adresse des Webseitenbesuchers übermittelt wird und dieser damit durch Google identifizierbar wird. Dies stellt gegenwärtig eine unerlaubte Übertragung personenbezogener Daten in ein unsicheres Drittland (USA) dar.

Mit dieser Argumentationshilfe rollt gerade mal wieder eine Abmahnwelle, bei der nicht nur Anwaltskosten, sondern zusätzlich noch die ausgerichteten 100,- € pro Fall von Webseitenbetreibern eingefordert werden, die Google-Fonts "einfach so" verwenden. Es besteht also Handlungsbedarf!

Mir liegen mittlerweile mehrere Abmahnungen durch einen Kollegen aus Meerbusch vor, der unter dem Kanzleinamen „RAAG Kanzlei“ (Dikigoros Kairis) firmiert.

„Dikigoros“ ist dabei die griechische Bezeichnung für „Anwalt“; der Kollege hat seine griechische Zulassung 2021 in Düsseldorf anerkennen lassen.

Er vertritt – oder behauptet, zu vertreten – einen Herrn mit chinesisch klingendem Namen, der angeblich auf die Internetseite des Abgemahnten gelangt ist und dort mit Erschrecken festgestellt hat, daß seine IP-Adresse beim Laden der Fonts an den amerikanischen Server fonts.gstatic.com übergeben wurde. Was sehr wahrscheinlich auch zutrifft, da wahrscheinlich die „Kandidaten“ (Opfer?) per Webcrawling Bot herausgesucht werden, der im Quelltext der Webseiten nach einem String „/*fonts.gstatic.com/*“ Ausschau hält.

Der Abgemahnte wird dann als Verantwortlicher iSd. Art. 4 Zif. 7 DSGVO in Anspruch genommen. Verlangt werden pauschalierter Schadensersatz in Höhe von € 140,- sowie Anwaltskosten in Höhe von € 50,- netto. Außerdem unterschiedliche Auskünfte, auf deren Erteilung es dem Abmahner wohl nicht so wirklich ankommt.

Überhaupt scheint der Unterlassungsanspruch gegenüber dem monetären Interesse eher etwas im Hintergrund zu stehen: Man darf nämlich – ohne Abgabe einer formalen strafbewehrten Unterlassungserklärung – seine vergleichsweise Zustimmung auch schlicht durch Vornahme der Zahlung erklären.

Ob das mit den vom BGH definierten formalen Notwendigkeiten hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs kompatibel ist, würde ich gern mal gerichtlich überprüfen

lassen. Leider kann man aufgrund der geringen Forderungshöhe ein gerichtliches Vorgehen kaum empfehlen.

Es sollte einem bewusst sein, daß dieselbe rechtliche Problematik grundsätzlich auch mit anderen in Webseiten eingebundenen Diensten besteht, die ihren Server in den USA haben. Da würden mir noch diverse Kartendienste, Microsoft Forms, andere Webfonts, Counter... usw. einfallen.

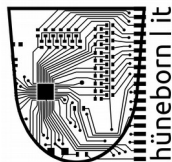
Für die Zukunft könnte man zwei Dinge tun:

Entweder nimmt man die Web-Fonts in ein Erlaubnisbanner auf, das angezeigt wird, bevor die Webfonts geladen werden (eher nicht zu empfehlen), oder man lädt die Fonts auf den lokalen Server, hostet sie selbst und entfernt jegliche Referenz an Google USA.

Letztere Variante ist natürlich technisch charmanter.

Nebenbei: Ob die Schlussfolgerung aus dem genannten Urteil wirklich so zwingend sind und nicht dem Datenschutz in Deutschland wieder mal einen Bärendienst erwiesen haben, ist eine Frage berechtigter akademischer Diskussion - ändert aber nichts an dem gegenwärtigen Handlungsbedarf, wenn die Abmahnung ins Haus geflattert ist oder unmittelbar bevor steht.

In allen IT-rechtlichen Fragestellungen berät Sie gern:



Port7 Rechtsanwälte

Jürgen Hüneborn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht

hueneborn@port7.de

0251-203 188 00 | 0163 – 6839657

Am Mittelhafen 16, 48155 Münster

www.port7.de